

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13.04.2018 gegründete Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft St. Patricius - mit der Kurzform KG Patricius.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eitorf. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und geht von der Gründung bis zum 31.12. des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des traditionellen Brauchtums und des Karnevals in Eitorf – insbesondere die Verbindung der Katholischen Kirchengemeinde St. Patricius Eitorf und des Karnevals.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Ausrichtung, Durchführung und Beteiligung am Sitzungskarneval und sonstigen – vorwiegend kulturellen – öffentlichen Veranstaltungen
 - b. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
 - d. die Gewährung von Beihilfen für jegliche, nichtkommerzielle Aktivitäten und Aufwendungen die dem Satzungszweck entsprechen
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht; der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erhalten.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über einen Mitgliedschaftsantrag.
3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss und
 - c. im Todesfall
2. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand durch einen Brief erklärt werden und zwar spätestens bis zum 30. September im laufenden Geschäftsjahr.
3. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn einer der im folgenden aufgeführten Ausschlussgründe gegeben sind:
 - a. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 - b. das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes VerhaltenDer Ausschluss erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung. Er ist schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied ein Recht auf Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen dem Vorstand gegenüber zu erklären. Über den Einspruch entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Telefon und so weiter. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können – per Beschluss – Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Geschäftsführer/in
 - ein/eine stellvertretende/r Geschäftsführer/in
 - ein/eine Kassenwart/in
 - ein/eine stellvertretende/r Kassenwart/in
 - ein/eine Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - ein/eine Schriftführer/in
 - ein Regimentspfarrer
 - vier Beisitzer/in
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor einer Mitgliederversammlung aus seinem Amt aus, so kann dieser Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch eine vom Vorstand benannte Person übernommen werden.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Geschäftsführer/in und der/die stellvertretende Geschäftsführer/in. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet.
4. Die Vorstandsmitglieder sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern dergestalt beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 10.000 EUR im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
2. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Zeit ein. Sind die Kontaktdaten eines Mitglieds nicht bestimmbar, so kann gem. § 132 Abs. 1 BGB geladen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen vom Vorstand benannten Vertreter geleitet. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Tagesordnungspunkte ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Wahl und Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
 - b. den Jahresbericht und den Jahresabschluss für das vergangene Rechnungsjahr
 - c. die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr
 - d. Änderungen der Satzung
 - e. die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Bestellung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund zu widerrufen; ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren werden zwei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, über das Prüfungsergebnis der Kasse zu berichten.

§ 12 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Der Verein kann nur durch übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.

§ 13 Vermögensverwendung bei Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Patricius Eitorf.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem mit der ungültigen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
2. Sofern sich gesetzliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich steuerlicher Bestimmungen ergeben, sind diese in Abänderung der entsprechenden Satzungsregelung sinngemäß anzuwenden.
3. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung der Karnevalsgesellschaft St. Patricius

Eitorf, den 13.06. 2018:

Unterschriften:

Vorsitzende/r:

Gülden
J. Loh

Stellvertretende/r Vorsitzende/r:

Geschäftsführer/in:

M. Ketzels

Stellvertretende/r Geschäftsführer/in:

Dennis Frenck

Kassenwart/in:

W. Loh

Stellvertretende/r Kassenwart/in:

Marlene Schick

Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit:

A. Seibert

Schriftführer/in:

AA

Regimentspfarrer:

P. Schwörz

Beisitzer/in:

N. Seibert

E. Pies

E. Pies

P. Schwörz